



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 31A – Freizeitpark –

A. Bekanntmachung der Beschlüsse über die Aufstellung, Überleitung, Anpassung des Geltungsbereiches und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgenden Beschluss gefasst:

I. Das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A wird hiermit eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) für Teilflächen der Flurstücke Nr. 29, 77 und 78 und für die vollständigen Flurstücke Nr. 14, 76 und - jeweils in der Gemarkung Lindlar, Flur 14: Die genaue Abgrenzung des zukünftigen Geltungsbereichs dieser Änderung ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Ziele des Verfahrens sind die zukünftige Festsetzung einer Sportanlage gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Tennishalle“ auf der - in den zukünftigen Geltungsbereich der Änderung einbezogenen - Teilfläche des Flurstücks Nr. 78 und der Entfall des bislang im Bebauungsplan festgesetzten, nicht in der Örtlichkeit vorhandenen Wege-/Straßenabschnitts auf der Teilfläche des - in den zukünftigen Geltungsbereich der Änderung einbezogenen - Flurstücks Nr. 77 durch eine Festsetzung als Grünfläche mit der kombinierten Zweckbestimmung „Tennisplatz“ und „Sportplatz“.

Der Bau- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt, die mit Beschluss vom 26.04.2022 eingeleitete 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark auf Grundlage des Baugesetzbuches in der aktuell geltenden Fassung (§ 233 (1) BauGB) fortzuführen.

II. Der Bau- und Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A, Freizeitpark Lindlar, entsprechend der im Anlageplan gekennzeichneten Fläche zu ändern. Der Anlageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

III. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Bebauungskonzeptes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 (1) BauGB) durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 (1) BauGB) einzuholen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der örtliche Tennisverein plant im südwestlichen Bereich des Hauptortes ein bestehendes Tennisfeld zu überdachen. Durch die Überdachung des Tennisfeldes wird eine ganzjährige Benutzung des Tennisfeldes ermöglicht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 31A, verfügt nicht über die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen. Planungsrechtlich ist die Festsetzung einer

Sportanlage gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Tennishalle“ mit einem entsprechenden Baufenster vorgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31A - Freizeitpark - wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB aufgestellt, da die beabsichtigte Bebauungsplanung nicht konform mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans ist. Dieses Änderungsverfahren wird als 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar durchgeführt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Zielvorstellungen verfolgt:

- Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche und funktionale Überdachung eines Tennisfeldes hin zu einer Tennishalle für die wetterunabhängige Benutzung.

B. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Das städtebauliche Konzept für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31A wird nebst Vorentwurfsbegründung, Anlageplan alt/neu und Plankonzept im Internet unter <https://www.lindlar.de/buergerinfo-und-service/bauen-und-wohnen/planen/oeffentlichkeitsbeteiligung/bebauungsplaene/laufende-bebauungsplanverfahren.html>, auf dem zentralen Landesportal <https://www.bauleitplanung.nrw.de> sowie dem Beteiligungsportal des Landes NRW unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1022318>

in der Zeit vom **11.02.2026 bis einschl. 18.03.2026** veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes im Rathaus der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, im **Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt** (2. Obergeschoss) auf dem Flur gegenüber den Zimmern Nr. 215 und 216 sowie in Zimmer 226, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen, und zwar während der Dienststunden von:

Montags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstags bis freitags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch (bauleitplanung@lindlar.de oder <https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1022318>) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusätzlich unter <https://www.lindlar.de/politik-und-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/uebersicht.html> eingesehen werden.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem DSG NRW. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung (<https://www.lindlar.de/datenschutz.html>) und dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht wird und öffentlich ausliegt, zu entnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Ertelt, Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt, Tel. 02266 – 96 307, E-Mail: tim.ertelt@lindlar.de, Postanschrift: Borromäusstr. 1, 51789 Lindlar.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW.S. 741) bestätigt, dass der Wortlaut der zitierten Beschlüsse in der anliegenden Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses vom 26.04.2022 und 19.11.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 BekanntmVO angeordnet.

Auf die Wirkung des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen.

Lindlar, den 05.02.2026



Sven Engelmann
Bürgermeister

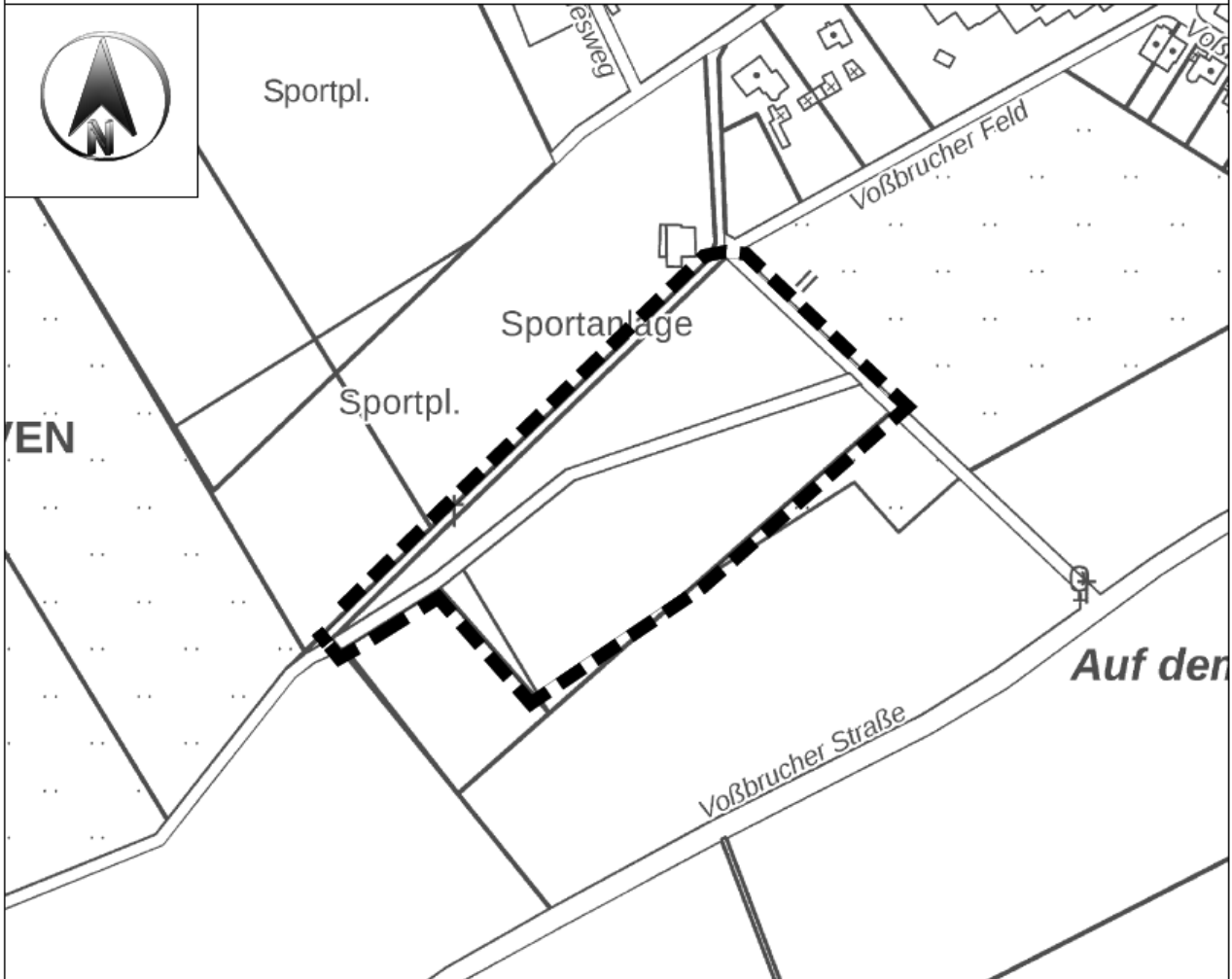


aufgehängt am:

abgehängt am:

bestätigt

Anlageplan



Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 31 A - Freizeitpark - 3. Änderung



Geltungsbereich der 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 31 A - Freizeitpark -

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach